

la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands 52 (1995) S. 29–48, zeigen den Widerstand gegen die Bemühungen Herzog Amadeus' VIII. von Savoyen, seine Statuta Sabaudie als Mittel zur Rechtsreform, zur Verstärkung der sozialen und religiösen Kontrolle sowie zur Modernisierung des Staatsapparats überall durchzusetzen. Namentlich die Stände der Waadt stellten sich der persönlichen Autorität des Fürsten entgegen, sie wehrten sich erfolgreich gegen den Verlust alter Freiheiten und partikularer Gewohnheitsrechte. Im Anhang wird eine feierliche Protesterklärung der Bürgerschaft von Vevey vom 22. November 1430 ediert. Ernst Tremp

---

Paul MIKAT, *Caesarius von Arles und die Juden* (Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 345) Opladen 1996, Westdeutscher Verlag, 38 S., ISBN 3-531-07345-1, DEM 18, interpretiert die judenrechtlichen Bestimmungen der Synode von Agde (506), die Darstellung der Juden in der *Vita Caesarii* (MGH SS rer. Merov. 3 S. 433–501) sowie die Äußerungen über Juden in den Predigten des Caesarius und bescheinigt ihm insgesamt einen „gemäßigten, rein theologisch begründeten Antijudaismus“, verbunden „mit einem aus pastoraler Sorge herrührenden Argwohn den Juden gegenüber“ (S. 36). R. S.

Hubertus SEIBERT, *Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Formen der Nachfolgeregelung in lothringischen und schwäbischen Klöstern der Salierzeit (1024–1125)* (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte 78) Mainz 1995, Selbstverlag der Gesellschaft für mittelhochrheinische Kirchengeschichte, 555 S., ISBN 3-929135-10-8, DEM 95. – Nach zahlreichen Untersuchungen zur Geschichte von Bischofserhebungen ist es sehr zu begrüßen, daß in dieser materialreichen Mainzer Diss. die Einsetzung von Äbten in den Blick gefaßt wird, wobei sich zwei gleichgewichtige Teile den überlieferten Normen (seit dem 4. Jh.) sowie der empirisch ermittelbaren Praxis im salischen Jahrhundert widmen. Der etwas willkürliche räumliche Zuschnitt auf die rund 100 Äbte der Herzogtümer (Ober- und Nieder-)Lothringen sowie Schwaben, und zwar Reichs-, Adels-, Bischofs- ebenso wie päpstliche Eigenklöster, bezieht sich weit mehr auf den zweiten Teil über die Praxis als auf den ersten, in dem naturgemäß die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen dominieren. Wesentlich ist ferner, daß die Abtserhebung als Abfolge von Wahl, Investitur und Weihe verstanden wird, wenn auch quellenbedingt die Wahl das stärkste Interesse findet. Der Ertrag ist auf beiden Betrachtungsebenen vielfältig. So finden sich im ersten Teil eine vergleichende diplomatische Analyse der Klosterprivilegien, u. a. mit Hinblick auf Formularegebrauch und gestaltenden Einfluß der Empfänger, eine kanonistische Erörterung der synodalen Gesetzgebung bis zum Wormser Konkordat und ihres Widerhalls in Kirchenrechtssammlungen bis einschließlich Gratian sowie eine Musterung der monastischen Quellen (Regeln, Consuetudines, liturgische Bücher) und ihrer prozeduralen Festlegungen. Der zweite Teil systematisiert die regionalen Befunde hauptsächlich in bezug auf Voraussetzungen und Bedingungen der Wahl (mit einem bemerkenswerten Abschnitt über die zunehmenden Absetzungen von Äbten), Wahlverfahren, Art und Umfang des königlichen Eingreifens, Beteiligung des Diözesan-